

mit den Gesamtinteressen des Verkehrs ist die Geltendmachung des einzelnen Urheberrechts so innig verwachsen, daß es sich nicht davon losreißen läßt, ohne es selbst zu beschädigen. In der Vertretung und Wechselwirkung der deutschen Verkehrsinteressen sind aber drei Gruppen wahrzunehmen: 1) Schriftsteller und Verleger sind beide Inländer; 2) der Verleger ist Inländer und der Schriftsteller Ausländer; 3) der Schriftsteller ist Inländer und der Verleger Ausländer. Alle drei Fälle hat ein inländisches Nachdruckgesetz nach der ihnen eigenthümlichen Bedeutung zu berücksichtigen, wenn es seine Bestimmung erfüllen soll. Ich sage nach der „ihnen eigenthümlichen Bedeutung“; tritt z. B. ein ausländischer Schriftsteller mit einem inländischen Verleger in Vertrag, so kann das Werk nicht auf Lebenszeit des Autors und 30 Jahre nach seinem Tode geschützt werden, sondern es gehört in die Kategorie pseudonymer und anonymen Schriften, welche 30 Jahre vom Erscheinen an geschützt werden.

Hier bleibt noch ein Bedenken zu entkräften, welches in der Beurtheilung des erörterten Verhältnisses schon zu den mannichfachen Meinungsdivergenzen Anlaß gegeben hat und auch die preussische Gesetzgebung wesentlich beeinflusst haben mag. Man kann fragen: wenn die inländische Gesetzgebung ihre Wirksamkeit in der Weise erweitert, daß sie in gewissen Fällen das im Auslande seinen Ursprung nehmende Recht als ein Recht des Inländers wahrnimmt, wo bleibt dann das Retorsionsrecht des Staates gegen das Ausland?

Die Frage hat ihre Berechtigung, aber ihre Beantwortung bietet keine Schwierigkeiten. Was der deutsche literarische Verkehr in den Kreis seiner Verlagsthätigkeit zieht, gehört zum deutschen Verkehr und wird in den meisten Fällen nur innerhalb der deutschen Verkehrsgrenzen zur vermögensrechtlichen Geltung gebracht werden können. Selbst eine bloße Mischung von internationalen Interessen wird hier nur selten vorkommen. Wenn die deutsche Gesetzgebung also ihren Standpunkt in obiger Weise nimmt, so wird sie nicht, wie man zuweilen angibt, das Ausland im Inlande schützen, sondern sie schützt das Inland im Auslande. Eigentliche französische und englische Interessen werden auf Grund des in diesem Punkte liberalsten Nachdruckgesetzes niemals in Deutschland zur Ausübung gelangen. Der Verkehr zieht sich selbst seine nationalen Schranken, schärfer als sie ihm ein Gesetz ziehen kann, sowie er denn überhaupt seiner innersten Natur nach nicht so kosmopolitischen Sinnes ist, als es hier und da ein Theoretiker glauben machen will.

Für die inländische Nachdruckgesetzgebung gibt es hier aber noch eine Sicherungsform. Wenn man dem inländischen Verleger den Schutz für Werke ausländischer Schriftsteller zuerkennt, so ist es nämlich immerhin möglich, daß durch die Form des getheilten Verlagsrechts die Wahrnehmung internationaler Interessen ohne Staatsvertrag in die deutsche Nachdruckgesetzgebung einspielt. Man gewähre deshalb dem inländischen Verleger bei literarischen Erzeugnissen nur dann für Werke ausländischer Schriftsteller Schutz, wenn sein Verlagsrecht ein nichtgetheiltes, sondern ein ausschließliches ist. In diesem Falle darf man sicher sein, stets nur deutsche Interessen zu schützen, mögen dieselben nun in der Urheberschaft von deutschen oder wirklichen Ausländern herrühren. Das Indigenat und selbst die Nationalität des Urhebers kann dem Gesetze nicht stricte maßgebend dafür sein, ob ein literarisches Erzeugniß seiner vermögensrechtlichen Natur nach zum inländischen Verkehr gehört oder nicht. Die beste Bürgschaft dafür ist, wenn die Ausübung des ausschließlichen Verlagsrechts im Inlande nachgesucht und übernommen wird.

Der vom Börsenverein der sächsischen Regierung im Jahre

1857 eingereichte Entwurf eines Nachdruckgesetzes für Deutschland läßt im vorliegenden Falle zwar das getheilte Eigenthum zu; allein man vermißt in diesem Vorschlage die wünschenswerthe Klarheit in der Trennung der rein inländischen Interessen von den internationalen Interessen. Letztere sollen nur im Wege des Staatsvertrags Schutz finden. Ebenso wurde von dem Buchhändler-Ausschusse in dem Entwurfe der Paragraph gestrichen, wonach der Rechtsschutz zu Gunsten der Werke aller deutschen Staatsangehörigen und der Rechtsnachfolger derselben stattfinden sollte, ohne Unterschied, ob das Werk im Gebiete des deutschen Bundes oder außerhalb desselben erschienen ist. Nach Ansicht des Buchhändler-Ausschusses würde die Ausführung dieser „patriotischen“ Absicht mit vielfachen Schwierigkeiten verbunden sein. Zur bessern Verständigung wäre es jedenfalls wünschenswerth gewesen, wenn diese Schwierigkeiten etwas näher bezeichnet worden wären. Der Nachweis des schriftstellerischen Indigenats kann hierzu doch kaum gerechnet werden.

A. Schürmann.

Die Hildburghäuser Bibliothek der deutschen Klassiker vor dem Gesetze.

IV. *)

Die in Nr. 27. d. Bl. enthaltene Erwiderung auf die „Selbstvertheidigung“ des sogen. Bibliographischen Institutes bedarf in zwei Punkten noch einer Ergänzung. Die den Gegenstand betreffenden Aufsätze in diesen Blättern dürfen als Actenstücke gelten, die, von dem Interesse der Sache abgesehen, bei der großen Ausdehnung des als Nachdruck sich charakterisirenden Unternehmens für die große Anzahl der durch dasselbe bedrohten Verleger von Werth sind und werden dürften.

In der „Selbstvertheidigung“ heißt es: „Unwahr ist es, daß die einzelnen Autoren separat verkauft werden“, und die Hildburghäuser Firma, durch die Bezugnahmen auf das meiningische Gesetz in die Enge getrieben, sieht sehr wohl ein, daß der behauptete Separatverkauf ihren künstlichen Rechtsboden sofort durchlöchern würde. Nun heißt es aber in der, in Nr. 28. des Retemeyer'schen Centralanzeigers vom 15. Nov. 1860 aufgenommenen Ankündigung der Bibliothek der deutschen Klassiker, welche das sogen. Bibliographische Institut erlassen, wörtlich: „Der Subscriptionspreis pro Lieferung, deren jede zugleich ein in sich abgeschlossenes Bändchen bildet und zum Einzelverkauf sich eignet, ist der geringe von 5 Sgr.“ Hierdurch hat das Bibliographische Institut selber das Verdict als Nachdruck über sein Unternehmen gesprochen; daß es dem gegenüber die geschehene Behauptung des Einzelverkaufes eine unwahre nennt — darf nicht befremden.

Die — wir wollen sagen — kühne Deutung des §. 3. des meiningischen Gesetzes, nach welchem Auszüge aus andern Werken, besonders gedruckt, Nachdruck sind, dahin, daß in dem Arndt-Bändchen der Bibliothek nicht bloß ein Auszug aus Arndt, sondern auch einer aus Stägemann enthalten sei, ist in der Erwiderung in Nr. 27. schon in ironischer Weise gewürdigt; es soll aber auch in positiver Weise, mit dem Finger auf dem Paragraphen des Gesetzes, geschehen, und zwar durch die einfache Frage: hört denn der Auszug aus Arndt auf, besonders gedruckt zu sein, wenn der aus Stägemann noch besonders dazu gedruckt wird?

Wir dürfen erwarten, daß eine fernere „Selbstvertheidigung“ zur ferneren Bervollständigung der Actenstücke über das verhängnißvolle Unternehmen beitragen wird.

*) III. S. Nr. 27.